

# ***Merkblatt***

des

***Landratsamtes Miesbach***

Für die Benutzung des Tegernsees, Schliersees, Spitzingsees und des Seehamer Sees ist die Verordnung für die Schifffahrt auf den bayerischen Gewässern (Schifffahrtsordnung) vom 09.08.1977, zuletzt geändert am 23.03.2005, maßgebend. Im Rahmen dieser Verordnung und anderer gesetzlicher Bestimmungen gilt folgendes:

## **1. Bootsbetrieb im Rahmen des Gemeingebrauchs**

In den Grenzen des Gemeingebrauchs ( u. a. Befahren mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft) ist die Verwendung von

- Ruderbooten  
sowie von
- Segelfahrzeugen ohne Maschinenantrieb,  
die **nicht länger** als 9,20 m sind  
und **keine** Wohn-, Koch- oder sanitären Einrichtungen besitzen,

***genehmigungs- und zulassungsfrei und kennzeichnungsfrei.***

## **2. Genehmigungs- und zulassungspflichtiger Bootsbetrieb**

Genehmigung und/oder Zulassung nach den Vorschriften der „Bayerischen Schifffahrtsordnung“ (SchO) werden

- für Elektromotorboote (bei einer Schwerbehinderung des Antragstellers von mind. 50 %)  
und für
- Segelfahrzeuge, die nicht nach obiger Ziffer 1 genehmigungs-, zulassungs- und kennzeichnungsfrei sind

erteilt.

Zuständig ist das

**Landratsamt Miesbach**  
**- Amt für Wasser-, Abfall- und Bodenschutzrecht -**

Rosenheimer Str. 4  
83714 Miesbach

Tel. 08025/704-256

Fax. 08025/704-7260

E-mail: [sabine.edbauer@lra-mb.bayern.de](mailto:sabine.edbauer@lra-mb.bayern.de)

Internet: [www.landkreis-miesbach.de](http://www.landkreis-miesbach.de)

Für die Genehmigung und Zulassung fallen Kosten an.

Die Genehmigung und Zulassung für Segelboote gilt unbefristet – für E-Boote ist sie auf 10 Jahre befristet -, allerdings wird, bei Segelbooten die mit einem 2-Takt-Hilfsmotor ausgestattet sind, generell alle fünf Jahr eine *TÜV-Untersuchung* des Wasserfahrzeuges erforderlich.

*Zuständig ist:*

*TÜV Industrie Service GmbH*

Westendstr. 199

80686 München

Tel.Nr. 089/5791-1857

### **3. Beschränkung der Schifffahrt**

Das Befahren der Seen mit einem Motorboot ist grundsätzlich verboten.

### **4. Übernachten auf den Seen**

Das Übernachten auf den Seen ist verboten.

### **5. Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen die geltenden gesetzlichen Vorschriften stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die mit Bußgeld bis zu fünftausend Euro geahndet werden können.

## 6. Natur- und Landschaftsschutz

Am Tegernsee, Schliersee und Spitzingsee wurden Teile der Wasserflächen und Uferzonen als Schutzzonen ausgewiesen. Diese Schutzzonen sind mit gelben Bojen gekennzeichnet. Zweck der Schutzzonen ist es, einen ungestörten Lebensraum für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt zu schützen und zu erhalten.

## 7. Gewässereigentümer

Der Tegernsee, Schliersee und Spitzingsee befinden sich im Eigentum des Freistaates Bayern dieser wird durch die Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen, Außenstelle Chiemsee, Bernauer Str. 5 in 83209 Prien vertreten. Für die Benutzung seiner Seen wird zwischen der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen und dem Antragsteller ein privatrechtlicher Gestattungsvertrag mit einem Nutzungsentgelt geschlossen.

## Genehmigungs-, Untersuchungs- und Kennzeichnungspflicht von privaten Sportbooten auf den bayerischen Gewässern

	<b>§ 3 SCHO: GENEHMIGUNGSPFLICHT, (WENN)</b>	<b>§ 19 SCHO: UNTERSUCHUNGS- UND ZULASSUNGSPFLICHT, (WENN)</b>	<b>§ 29 SCHO: KENNZEICHNUNGS- PFLICHT, (WENN)</b>
<b>Motorboot mit Verbrennungsmotor</b>	Ja (immer)	Ja (immer)	Ja (immer)
<b>Elektromotorboote</b>	Ja (immer)	Nein (nie)	Ja (immer)
<b>Segelboote</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Länger als 9,20 Meter oder</li><li>▪ Mit Hilfsmotor über 4 kW oder</li><li>▪ Mit Wohn-, Koch- oder sanitären Einrichtungen</li></ul>	Mit Zweitakt-Hilfsmotor	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Mit Hilfsmotor jeglicher Art oder</li><li>▪ Mit Wohn-, Koch- oder sanitären Einrichtungen</li></ul>